

BUNDESGERICHTSHOF

IX 28 495/78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Schmal I. [REDACTED]

R'A [REDACTED], B [REDACTED], Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland/Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

K [REDACTED]-Straße [REDACTED], M [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. Dezember 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Thum und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 10. Mai 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEO) liegt nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung der Beweise und Umstände des Einzelfalls und läßt keinen Rechtsfehler erkennen. Die Behörde war sich bei der Versagung der Ansprüche nach der den Revisionsrichter bindenden Feststellung des Berufungsrichters bewußt, daß sie eine Ermessensentscheidung traf. Sie hat diese Ermessensentscheidung nicht nur formelhaft, sondern in einer auf die Umstände des Falles eingehenden Abwägung begründet. Maßgebend ist dabei der Vortrag in der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht. Das wird in dem angefochtenen Urteil nicht verkannt. Die Rüge nicht genügender Aufklärung führt nicht zur Zulassung der Revision. Neues tatsächliches Vorbringen kann im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht berücksichtigt werden.

Mai

Dr. Lang